

Die Gemeinde Raubling erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Raubling

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Raubling ist Trägerin einer nach Art. 3 Abs. 1 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) anerkannten Kindertageseinrichtung. Die Kindertageseinrichtung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII; dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde Raubling stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder müssen durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) In der Kindertageseinrichtung stehen grundsätzlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Raubling haben, Kindergartenplätze überwiegend für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und Kleinkindplätze für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach Dringlichkeitsstufen. Diese sind unter anderem soziale Härtefälle, Geschwisterkinder und ausgewogene Gruppenzusammensetzungen.
- (3) Sofern ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Gemeinde Raubling vorweisen kann, erfolgt dies nur, wenn kein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Raubling diesen Platz für sich beansprucht.

- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Raubling und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Raubling, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, gegebenenfalls Anspruch auf Eingliederungshilfe des Kindes, gegebenenfalls Rückstellung von der Aufnahme bzw. vorzeitige Einschulung in die Grundschule und sowie Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende Verweigerungsgründe, sowie der Nachweis über vorhandenen Masernschutz.
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland ggf. Migrationsnachweis, und Anschrift, beider Elternteile/Personensorgeberechtigter.
- (5) Die Aufnahme der Kindergartenkinder in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung ist in der Regel nur zum 01. des Monats möglich.
- (6) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtung sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG bedarfsgerecht geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die Kindertageseinrichtung in der Regel geschlossen.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden.
- (3) Die Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage werden auf maximal 30 Kalendertage bzw. 6 Wochen im Verlauf eines Kindergartenjahres festgesetzt. Die Gemeinde Raubling ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen mindestens die Kernzeit von 4,0 Stunden (in der Regel von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) einschließen. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und nur zum 01. des Monats möglich.
- (5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Eltern, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen (Abs. 3).
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (5) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese und sonstige Erziehungsberechtigte sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 7 Unfallversicherungsschutz

In der Kindertageseinrichtung aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 8 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr bis Vertragsende weiter zu zahlen. Das Vertragsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Kindergartenjahres, in welchem das Kind in die Schule eintritt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Gemeinde Raubling mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind drei oder mehr Tage unentschuldig fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeträge der Benutzungsgebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde Raubling mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

- (4) Halten sich die Personensorgeberechtigten wiederholt nicht an die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Gemeinde Raubling mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde Raubling und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

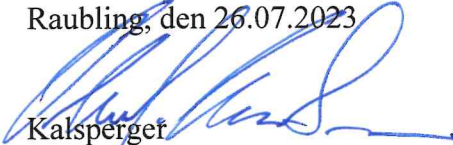
§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Raubling haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Raubling für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Raubling zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Raubling nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gemeinde Raubling
Raubling, den 26.07.2023


Kalsperger
Erster Bürgermeister